



Die Ferien sind um – wir starten wieder durch!



Herzliche Einladung zur Krabbelgruppe

Wann: **jeden Freitag** (außer in den Ferien) Start am 20.09.2019

Zeit: **9:30 bis 11:00 Uhr**

Wo: **Freizeitheim Friolzheim, Mühlweg 8, Clubraum**

Wer: **Kinder ab ca. 6 Monaten mit Mama, Papa, Oma, ...**

Was wir machen: Spielen und Spaß haben - mit allen Sinnen



Bewegungslieder,
Spaßlieder, Tanzlie-
der, ... singen

Reime, Fingerspiele
kennen lernen

Bücher anschauen

Freispiel mit ver-
schieden Spielsachen

Kurze Gedanken über Gott & Glaube



Unsere Krabbelgruppe ist: **kostenlos, offen - ohne Anmeldung, ohne Verpflichtung und konfessionsunabhängig.**

Kontakt: Maria Mast, 07044-2333616



Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen



Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Sitzung am 24. September 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, den 24. September 2019 um 18:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses in Wimsheim eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018
3. Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Seite“ (Einzelhandel) auf Gemarkung Wiernsheim
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle
 - b) Beschlussfassung der vierten Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Seite“ (Einzelhandel) auf Gemarkung Wiernsheim

Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die **Gemeinde Friolzheim** wird in der Zeit vom **18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020** beim **Bürgermeisteramt Friolzheim, Bürgerbüro, Marktplatz 7, 71292 Friolzheim** zu den üblichen Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

7. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streubestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)

- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.
4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensivgenutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der

in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000
 Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8 - 22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 14.09.2019

Löwen-Apotheke
 Bleichstr. 27, Tel. (07231) 23675,
 Fax 299443

Sonntag, 15.09.2019

Hebel-Apotheke
 Simmlerstr. 3, Tel. (07231) 316699
 Fax 359190

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
 Di.: geschlossen
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
 Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten: Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Dienstag im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwl – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850

E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Dienstags von 14 – 16 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung vom Internationalen Bund (IB) im Foyer der Zehntscheune statt.

Fortsetzung von Seite 4

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im

Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere der Insekten, der Amphibien, der Reptilien, der Fische, der Vögel und der Wildkräuter ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen un-

mittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten

wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vor-

kommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Friolzheim, den 12.09.2019

gez. Seiß,
Bürgermeister

Wir bitten um Beachtung

Wasser- und Abwasserversorgung - Ermittlung der Zählerstände bis spätestens 01.10.2019

Kundenselbstablesung mittels Ablesekarten und Online-Erfassungsmöglichkeit

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
da wir dieses Jahr auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umstellen, ist es erforderlich, dass die Jahresverbrauchsabrechnung noch im Kalenderjahr 2019, also deutlich früher erstellt wird. Deshalb benötigen wir die Zählerstände bereits bis spätestens **01.10.2019**. Eine Meldung von Zählerständen zum Jahresende ist deshalb einmalig nicht möglich. Die Zählerstände werden auf den 31.12.2019 hochgerechnet. Die Rechnung erhalten Sie im November. Wir beginnen die Ablesung mit einer E-Mail Vorkampagne in KW 34. Unser Dienstleistungsunternehmen, die Fa.co.met, versendet an Kunden die letztes Jahr die Zählerstände online übermittelt **und** ihre E-Mail Adresse angegeben haben, eine E-Mail mit dem Zugangslink zur online-Erfassung. **In KW 37 beginnt der Versand der Ablesekarten per Post.** Im Anschreiben mit Ihren persönlichen Daten erhalten Sie genaue Infos zur Ablesung und Übermittlung der Zählerstände. Falls Sie Hilfe benötigen, melden Sie sich bitte bei uns auf dem Rathaus (Tel. 9036-15). Wir bitten Sie uns die Zählerstände bis spätestens **01.10.2019** mitzuteilen, da wir ohne Ihre Unterstützung die Stände gemäß den gesetzlichen Vorschriften maschinell errechnen müssen. Eine spätere Korrektur ist nicht mehr möglich.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Widerrechtliches Parken im Bereich Wacholderstraße

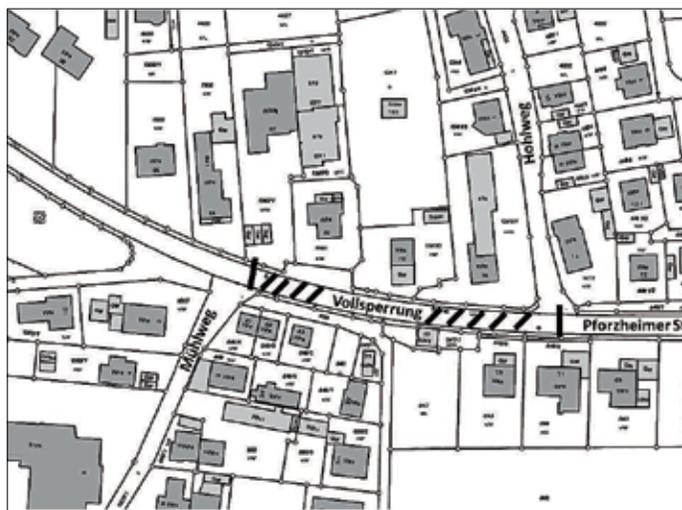
Das nachfolgend abgedruckte Bild hat uns aus dem Bereich der Wacholderstraße erreicht - ohne Worte!
Gemeinde Friolzheim



Vollsperrung im Bereich Pforzheimer Straße 76 - 84

Im Bereich der Pforzheimer Straße 76 - 84 (zwischen Hohlweg und Mühlweg) wurde vom Landratsamt Enzkreis noch eine **Vollsperrung** für die Zeit vom **Montag, 16.09. - Samstag, 12.10.2019** angeordnet.

In diesem Bereich werden von der Firma Hasenmaier für die NetzeBW noch Strom- und Gasleitungen neu verlegt. Ebenso werden teilweise noch neue Kanal- und Wasseranschlüsse für angrenzende Grundstücke mit verlegt. Leider können die anstehenden Bauarbeiten nicht mit einer halbseitigen Sperrung abgewickelt werden, sondern nur mit einer Vollsperrung.



Für die Anwohnerschaft wird in Absprache mit der Fa. Hasenmaier ein Zugang bzw. eine Zufahrt freigehalten. Um Verständnis für die Bauarbeiten und möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen wird gebeten.
Gemeinde Friolzheim

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis



„Gläserne Produktion“ am Wochenende 14. und 15. September: Pferdezentrum Birkenhof in Neuhausen feiert Jubiläum

Gleich drei gute Gründe veranlassen den Birkenhof in Neuhausen am Wochenende 14./15. September seine Tore im Rahmen der „Gläsernen Produktion“ zu öffnen: Zu feiern gibt es das 50-jährige Betriebsjubiläum, die Eröffnung des Naturhofes und die Eröffnung der neuen Ponyreitschule. Entsprechend gibt es an beiden Tagen auf dem weitläufigen Hofgelände ein vielseitiges Angebot mit zahlreichen Attraktionen für Groß und Klein.

Am Samstag steigt ab 20 Uhr in der Rundhalle eine Wildwestparty mit DJ und leckeren Cocktails. Der Sonntag startet um 10 Uhr mit einem Gottesdienst in der Rundreithalle. Danach werden Führungen über den Hof angeboten, der vor allem verschiedene Getreidearten, teilweise auch in Bioqualität, anbaut. Parallel dazu können Besucher in der Reithalle Vorführungen in den unterschiedlichen Reitdisziplinen miterleben. Technikfans kommen bei einem Parcours mit landwirtschaftlichen Maschinen und Vorführungen von autonomen Schlepperfahrten voll auf ihre Kosten. Kinder können Ponyreiten oder sich auf einer Strohhüpfburg austoben.

Mit einem kleinen Markt sind auch weitere landwirtschaftliche Betriebe der Umgebung mit ihren Produkten vertreten. Infostände der Fachhochschule Nürtingen vom Bauernverband bis hin zum Maschinenring runden das Angebot ab.

Zu erreichen ist der Birkenhof in der Lehninger Straße in Neuhausen auch gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Stundentakt fahren die Buslinien 741 und 742 bis zur Haltestelle „Altes Schulhaus“. Von dort ist der Weg ausgeschildert. Weitere Informationen finden sich auch unter www.birkenhof-neuhausen.de.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
Internet:
friolzheim.altenheimat.de
E-Mail: skh@altenheimat.de
Tel: 07044/91585-0
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichem Gespräch.



Foto:

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Die Cafeteria
ist immer am 1. Sonntag im Monat ab 14:00 Uhr geöffnet.

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 19.09.2019** findet in Mönshem eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u. a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung, insbesondere zur Pflegeversicherung und Leistungen der Sozialhilfe. Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshem innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt. BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Zu verschenken:

3 Lattenroste 1 x 2 m (neuwertig) wegen Umstellung auf Motorbetrieb
 Kontakt: 07044 43986

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja Nein

Suche: **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Flach	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würmberg	Sonstiges
SEPTEMBER							
1 So							36. KW
2 Mo							
3 Di					14:00 - 17:30		
4 Mi			<input type="checkbox"/>				
5 Do				<input checked="" type="checkbox"/>	9:00 - 12:30 14:00 - 17:30		
6 Fr	<input checked="" type="checkbox"/>						
7 Sa					8:30 - 11:30 13:00 - 16:00		
8 So							37. KW
9 Mo							
10 Di							
11 Mi					14:00 - 17:30 9:00 - 12:30	E-Geräte*	
12 Do							
13 Fr					14:00 - 17:30 9:00 - 12:30		
14 Sa					13:00 - 16:00 8:30 - 11:30		
15 So							38. KW
16 Mo							
17 Di							
18 Mi					9:00 - 12:30 14:00 - 17:30		
19 Do							
20 Fr	<input checked="" type="checkbox"/>				9:00 - 12:30 14:00 - 17:30		
21 Sa					8:30 - 11:30 13:00 - 16:00		
22 So							39. KW
23 Mo							
24 Di					14:00 - 17:30		
25 Mi							
26 Do					14:00 - 17:30 9:00 - 12:30		
27 Fr							
28 Sa					13:00 - 16:00 8:30 - 11:30		
29 So							40. KW
30 Mo							

Jubilare



Glückwünsche

Anneliese Tippl, Brühlstraße 34, 70 Jahre am 16.09.2019
 Karin Hildegard Kaiser, Schulstraße 17,
 75 Jahre am 17.09.2019

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Kindergarten Friolzheim



Neue Module für die Bewegungswelt im Kindergarten Mönzheimer Straße

Nach dem Sommerferien war es soweit, die Überraschung war groß: Über Jahre wurden Spenden für den Kindergarten gespart und hiervon nun für die Bewegungswelt in der Mönzheimer Straße neue Module gekauft. Die Kinder waren mit großer Spannung und Freude bei der Einweihung dabei!



Foto: Kindergarten

Foto: Kindergarten

Die Blockelemente können einzeln oder kombiniert verwendet werden und bieten den Kindern zahlreiche Möglichkeiten, ihre Motorik zu trainieren, indem sie ihren Körper einsetzen, Bewegungen eintrainieren, Risiken eingehen und sie steuern, kombinieren und Bewegungsabläufe einüben.

Auf diesem Weg nochmal ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren von allen Kindergartenkindern und Erziehern!

Der Kindergarten Eichenstraße und die Kinderkrippe werden sich auch noch etwas Schönes von den gesparten Spenden anschaffen.

Außenstelle Friolzheim



Friolzheim

Schirmherr: Bürgermeister Michael Reiß

Örtliche Leitung: Ute Pfeiffer

Telefon: 07044/43796

E-Mail: friolzheim@vhs-pforzheim.de

Kursinformation bei der örtlichen Leitung

Anmeldung unter www.vhs-pforzheim.de

oder Telefon 07231/3800-0

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, siehe vhs-Programm.

Gesundheit

Aktive Stressbewältigung durch Minutentraining

Renate Blatz-Findeisen

Samstag, 16.11.2019, 10:00-16:00 Uhr

Festhalle Friolzheim, Eichenstr. 26, Nebenraum

Gebühr 38,00 €

Kursnummer 7901 K

Mit Gelassenheit und Achtsamkeit durch den Alltag.

Ein Tag für alle, die keine Zeit haben, einen langen Kurs zu besuchen, jedoch gerne Tipps für den Tagesstart, für zwischendurch und für das Abschalten nach getaner Arbeit möchten.

Dieser Tag bietet Ihnen die Möglichkeit, wieder mehr Ruhe und Entspannung in den oft hektischen Alltag zu bringen. Verschiedene Methoden wie Körperwahrneh-

mungs- und Atemübungen sowie Körperreise können Ihnen helfen, neue Kraft zu schöpfen. Gleichzeitig wird die Wahrnehmung geschärft, die Beweglichkeit verbessert und die Muskulatur gekräftigt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Isomatte, Kissen, Decke, warme Socken.

Yoga - Anfänger

Julie Olbert

Beginn: Montag, 23.09.2019

12 Termine, Mo., 18:30 - 19:30 Uhr

Kindergarten Friolzheim, Mönzheimer Str. 14,

Mehrzweckraum

Gebühr 54,00 €

Kursnummer 7902

Der Übungsweg des Yoga besteht im Wesentlichen aus Körper- und Atemübungen (Asana, Pranayama) sowie aus Übungen zur Konzentration und Meditation. Yoga kann dazu beitragen, die Gesundheit zu fördern, den Körper beweglich zu halten, leistungsfähig und belastbar zu bleiben. Yoga kann helfen Energie zu tanken, Abstand zu gewinnen und den täglichen Stress zu bewältigen. Dabei verlangt Yoga eigenes Tun und ein Ernstnehmen des eigenen Erfahrens. Bei den Übungen ist nicht die Körpergeschicklichkeit ausschlaggebend, sondern die wachsende Konzentrationsfähigkeit, die schließlich zu größerer innerer Ruhe führt.

Bitte bringen Sie zu allen Kursen bequeme, warme Kleidung (evtl. auch warme Socken), Decke/(Iso)Matte, evtl. Sitzkissen mit.

Yoga - Aufbaukurs

Julie Olbert

Beginn: Montag, 23.09.2019

12 Termine, Mo., 19:40 - 20:40 Uhr

Kindergarten Friolzheim, Mönzheimer Str. 14,

Mehrzweckraum

Gebühr 54,00 €

Kursnummer 7903

Hatha-Yoga

für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene aller Altersstufen

Carola Storbeck

Beginn: Dienstag, 24.09.2019

14 Termine, Di., 09:45 - 11:00 Uhr

Festhalle Friolzheim, Eichenstr. 26, Nebenraum

Gebühr 89,00 €

Kursnummer 7904

Pilates

für Anfänger/-innen mit und ohne Vorkenntnisse

Marion Neef

Beginn: Dienstag, 24.09.2019

13 Termine, Di., 18:10 - 19:10 Uhr

Festhalle Friolzheim, Eichenstr. 26, Nebenraum

Gebühr 69,00 €

Kursnummer 7909

Pilates ist eine sanfte und konzentrierte Trainingsmethode, in der Sie unter Atemtechnik Ihre Körperhaltung, Koordination, Balance und Beweglichkeit verbessern.

Pilates stärkt Sie von innen heraus, die Tiefenmuskulatur wird aufgebaut und u. a. Beckenboden und Rücken gekräftigt. Sie vertiefen Ihr Körperbewusstsein und können dabei ganz nebenbei Stress abbauen.

Bitte mitbringen: Matte, Handtuch, warme Socken.

Pilates

für Anfänger/-innen mit und ohne Vorkenntnisse
Marion Neef

Beginn: Dienstag, 24.09.2019

13 Termine, Di., 19:15 - 20:15 Uhr

Festhalle Friolzheim, Eichenstr. 26, Nebenraum

Gebühr 69,00 €

Kursnummer 7906

Pilates

für Anfänger/-innen mit und ohne Vorkenntnissen
Marion Neef

Beginn: Dienstag, 24.09.2019

13 Termine, Di., 20:15 - 21:15 Uhr

Festhalle Friolzheim, Eichenstr. 26, Nebenraum

Gebühr 69,00 €

Kursnummer 7905

Sprachen**Italienisch A1**

für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen

Katrin Celisi-Saussele

Beginn: Donnerstag, 26.09.2019

15 Termine, Do., 20:00 - 21:30 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr 94,00 €

Kursnummer 7907

Der Anfängerkurs ist für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse konzipiert.

Lehrbuch: Allegro nuovo A1, Klett-Verlag, Kurs- und Übungsbuch mit Audio-CD, ab Lezione 4 (ISBN 978-3-12-525590-6)

Das verwendete Lehrwerk ist von den Teilnehmern selbst im Buchhandel zu besorgen.

junge vhs**Friolzheimer Kasperle**

für Jung und Alt von 3 bis 99 Jahren

Marion Poth

Freitag, 06.12.2019, 15:00-15:45 Uhr

Grundschule Friolzheim, Eichenstr. 28, Musiksaal

Gebühr 3,00 €

Kursnummer 7908 e

Triratullala, Kasperle ist wieder da!

Ein neues Abenteuer mit dem Friolzheimer Kasperle.

Wimsheim**Schirmherr: Bürgermeister Mario Weisbrich**

Örtliche Leitung: Ute Pfeiffer

Telefon: 07044/43796

E-Mail: wimsheim@vhs-pforzheim.de

Kursinformation bei der örtlichen Leitung

Anmeldung unter www.vhs-pforzheim.de

oder Telefon 07231/3800-0

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, siehe vhs-Programm.

Gesundheit**Bewegung-Entspannung-Ruhe – Bewusst Zeit für sich nehmen**

Renate Blatz-Findeisen

Beginn: Donnerstag, 26.09.2019

5 Termine, Do., 09:30 - 11:00 Uhr

Altes Schulhaus Wimsheim, Kirchgasse 5, Raum 1

Gebühr 35,00 €

Kursnummer 7201 K

Mit Wahrnehmungs- und Atemübungen sowie unterschiedlichen Entspannungsmethoden lassen Sie den Alltag hinter sich. Sie haben die Möglichkeit, Ihre persönliche Spannung besser kennenzulernen, um ihr dann wirksamer zu begegnen. Außerdem werden wir unter anderem Strategien gegen Zeitdruck gemeinsam erarbeiten. Je öfter Entspannung geübt wird, zunächst unter konkreter Anleitung, desto einfacher und schneller können Sie dies in herausfordernden Zeiten einsetzen. Alle Übungen können Sie jederzeit in Ihren Alltag integrieren. In der Einfachheit liegt die Kraft.

Zhineng Qigong – Medizinisches Qigong

Hannelore Seitzer

Beginn: Donnerstag, 26.09.2019

11 Termine, Do., 19:45 - 21:15 Uhr

Altes Schulhaus Wimsheim, Kirchgasse 5, Raum 1

Gebühr 92,00 €

Kursnummer 7202

Nach einer Untersuchung an fast 8.000 Patienten einer chinesischen Klinik erscheint Zhineng Qigong unter mehr als 3.000 Formen des Qigong am besten geeignet, Krankheiten zu überwinden und die Gesundheit zu fördern. Es ist nicht nur sehr effektiv, sondern auch einfach zu erlernen. In diesem Einführungskurs lernen Sie die Basisübungen. Übungsmaterial auf CD oder DVD erlaubt Ihnen dann, die Übungen alleine weiter zu praktizieren. Schon mit 25 Minuten Training am Tag können Sie bei sich wunderbare Wirkung erzielen. Zhineng Qigong ist für jedes Alter geeignet. Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Hallenschuhe oder dicke Socken.

Yoga und Beweglichkeit

Helga Kern-Linder

Beginn: Dienstag, 24.09.2019

12 Termine, Di., 19:00 - 20:30 Uhr

Altes Schulhaus Wimsheim, Kirchgasse 5, Raum 1

Gebühr 79,00 €

Kursnummer 7203

Yoga ist weit mehr als ein bloßes Gymnastikprogramm. Wer regelmäßig Yoga macht, wird innerlich ruhig und ganz nebenbei gelenkiger. Regelmäßige Yogaübungen tragen dazu bei, dass Kraft und Beweglichkeit auch im Alter erhalten bleiben: Gelenke und Bänder werden gedehnt und gestärkt, Organe durchblutet und massiert, Fehlhaltungen korrigiert, Rückenschmerzen gemindert. Yoga hilft uns, mit guter Laune und guter Haltung durchs Leben zu gehen. Wir beginnen mit sanften Übungen, die individuell an die Teilnehmer angepasst werden. Für dieses Yoga nach Maß ist es nie zu spät. Es wird nie zu einfach und nie zu schwierig. Wir bleiben dran, die Beweglichkeit in Körper und Geist zu erhalten.

Bitte mitbringen: Matte (falls vorhanden), Decke, Sportkleidung, Socken.

Gesunder Rücken, gesunder Gang mit Spiralstabilisation Aufbaukurs für Fortgeschrittene

Gabriele Seitz-Rundo

Beginn: Donnerstag, 26.09.2019

6 Termine, Do., 18:30 - 19:30 Uhr

Altes Schulhaus Wimsheim, Kirchgasse 5, Raum 1

Gebühr 42,00 €

Kursnummer 7204

Der Prager Arzt Dr. Smisek entwickelte vor Jahrzehnten ein hocheffektives und einfach zu erlernendes Training mit einem speziellen Seil zur Verbesserung der optimalen

Funktion des gesamten Bewegungsapparates. Bestimmte Muskelgruppen des Rückens werden dabei nach oben gedehnt, andere gleichzeitig gestärkt und mobilisiert. Der Rücken wird dadurch mobiler, die Bauchmuskeln werden gekräftigt, der Gang wird sicherer und stabiler, das Gleichgewicht verbessert sich, Kraft, Beweglichkeit und Ausdauer werden verbessert.

Spiralstabilisation kann in jedem Alter und fast überall ausgeübt werden.

Bitte mitbringen: Isomatte, Socken, bequeme Kleidung.